

**Nr. 38 / 12 vom 27. August 2012**

**Satzung**  
**zur Änderung der Promotionsordnung**  
**der Fakultät für Maschinenbau**  
**der Universität Paderborn**

**Vom 27. August 2012**

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät Maschinenbau  
an der Universität Paderborn

Vom 27. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiteren Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 10. März 2009 (AM.Uni.Pb 20/09) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 22 „§ 23 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen“ eingefügt und die bisherigen §§ 23 bis 25 werden die §§ 24 bis 26.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

### **„§ 7**

#### **Promotionsvoraussetzungen**

(1) (1) Zur Promotion hat – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – Zugang,

(a) wer einen Abschluss (Diplom, Magister, Lehramt Gymnasium/Gesamtschule, Lehramt/Berufskolleg oder vergleichbare Abschlüsse) im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist. Zusätzlich sind weitere Studienleistungen nachzuweisen. Näheres regelt § 7 Abs. 2; oder

(b) wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Hochschulstudium abgeschlossen hat und weitere Studienleistungen nachweist. Näheres regelt § 7 Abs. 2; oder

(c) wer einen Abschluss im ingenieurwissenschaftlichen Bereich bzw. in der Fachrichtung Ingenieurwesen, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Hochschulstudium, das nicht unter Buchstabe a) fällt, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen nachweist. Näheres regelt § 7 Abs. 2.

(d) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem der deutschen Abschlussexamina gemäß Absatz 1, Buchstabe (a) bis (c) entsprechen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen

entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Dazu ist von der Bewerberin/dem Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen. Zusätzlich sind weitere Studienleistungen nachzuweisen. Näheres regelt § 7 Abs. 2.

(2) (2) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenbau legt im Benehmen mit der Bewerberin /dem Bewerber und den betreuenden Fachvertretern den Inhalt und Umfang der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studienleistungen mit dem Ziel, die Promotionsreife sowie die methodische Kompetenz nachzuweisen sowie die weiteren Studienleistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, fest.

(3) Jede Bewerberin, jeder Bewerber mit Zugang gem. §7, Abs. 1, Buchstabe (a) , (b), (c) oder (d) muss weitere Studienleistungen in einem Umfang nachweisen, die in der Regel insgesamt 120 ECTS-Punkten, inklusive einer wissenschaftliche Arbeit, aus den Fächerkatalogen der Fakultät für Maschinenbau oder anderer Fakultäten aus den Bereichen Ingenieurwesen, Mathematik, Naturwissenschaft oder Informatik der Universität Paderborn entsprechen. Die im Rahmen der verschiedenen Studiengänge bereits erbrachten gleichwertigen Leistungen werden dabei von den zuständigen Prüfungsausschüssen der oben genannten Fakultäten anerkannt.

(3) Neben den Voraussetzungen nach Absatz (1) ist ein Abschluss in der Regel mit der Note mindestens „gut“ erforderlich, um Zugang zur Promotion zu erlangen. Dieses gilt auch für die auf die Promotion vorbereitenden Studienleistungen gem. § 7 Abs. 2.

(4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.“

3. Nach § 22 wird der folgende § 23 eingefügt:

### **„§ 23**

#### **Promotion in Kooperationen mit Fachhochschulen**

Im Fall einer Promotion in Kooperation mit einer Fachhochschule gem. § 67 Abs. 6 HG erfolgt die Betreuung der Promotionsstudien der Promotionsbewerberin/des Promotionsbewerber in der Regel gemeinsam durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Universität Paderborn und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der

Fachhochschule. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer der Fachhochschule ist in der Regel Zweitgutachter, wenn sie/er durch fachspezifische Forschungsleistungen ausgewiesen ist. Inhalt und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber, der betreuenden Fachvertreterin/ dem betreuenden Fachvertreter zusammen mit der weiteren Betreuerin bzw. dem weiteren Betreuer der Fachhochschule bestimmt und in einer Vereinbarung zwischen den betreuenden Hochschullehrern geregelt.

Die Ausgestaltung des kooperativen Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung unter Beachtung des § 7 Abs. 2 näher geregelt werden.

4. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden die §§ 24 bis 26.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Maschinenbau vom 16.08.2012 und 22.08.2012 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 21.08.2012.

Paderborn, den 27. August 2012

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch